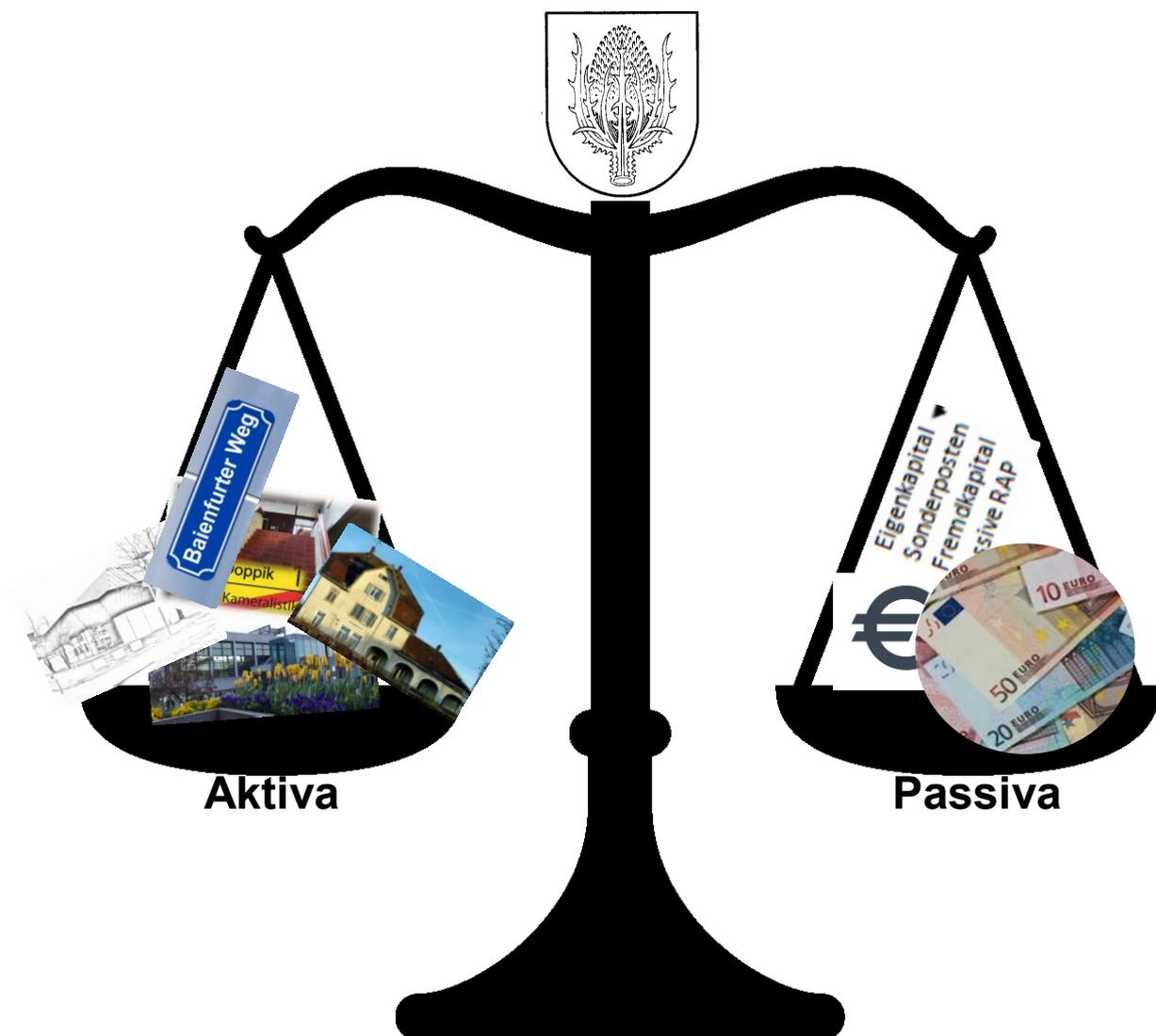


Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Gemeinde Baienfurt



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	2-2
Vorwort zur Eröffnungsbilanz	3-3
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	4-6
II. Grundsätzliches – Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	7-7
III. Rechtliche Grundlagen	7-8
IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8-11
V. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	12-30
Bilanzpositionen der Aktivseite	12-30
Bilanzpositionen der Passivseite	30-35
VI. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	36-38
VII. Anlagen	41-50

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
FSt.	Flurstück
GrSt.	Grundstück
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Bawü
i.H.v.	in Höhe von
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
lfdm	laufender Meter
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
RBW	Restbuchwert
u.	und
z.B.	zum Beispiel
z. Zt.	zur Zeit

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
die öffentliche Verwaltung befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden und grundlegenden Veränderungsprozess. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die obligatorische Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“. In der Gemeinde Baienfurt wurde das zum 01.01.2019 mit einem doppischen Haushaltsplan eingeführt und seit diesem Zeitpunkt mit dem bestehenden Personal umgesetzt. Dabei ist die Kämmerei federführend und vorrangig stark gefordert, doch insgesamt betreffen diese Prozesse alle Verwaltungszweige. Insbesondere der Umgang mit der vollumfänglichen Anlagenbuchhaltung stellt dabei oft herausfordernde Kommunikations- und Umsetzungsaufgaben an die gesamte Verwaltung und den Gemeinderat.

Seit 2019 hat der neue Haushalt den bisherigen und langjährigen kameralen Haushalt vollständig ersetzt. Parallel zu den Haushaltsplänen war die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein ganz entscheidender Meilenstein. Dafür musste sämtliches Vermögen auf der Aktivseite und sämtliche Verbindlichkeiten mit dem Eigen-, - und Fremdkapital auf der Passivseite aufgestellt und bewertet werden. Zudem waren personelle Herausforderungen als auch die Anschaffung einer neuen Finanz-Software weitere „Barrieren“ die bewältigt werden mussten.

Das neue Rechnungswesen orientiert sich stark am kaufmännischen Rechnungsstil, also an den Vorgaben und Inhalten des Handelsgesetzbuchs und ist im Gegensatz zum kameralen Rechnungswesen am vollständigen Ressourcenverbrauch orientiert. Dadurch soll eine intergenerative Gerechtigkeit bei der Rechnungslegung hergestellt werden. Denn bei Erwirtschaftung sämtlicher Abschreibungen und Aufwendungen, im Falle eines ausgeglichenen Haushalts, würden genügend Mittel zur Verfügung stehen, um künftige Investitionen erneut tätigen zu können. Nach dieser Idee wären die künftige Generationen nicht mit negativen, finanziellen Auswirkungen aus der Vergangenheit belastet.

Nach Abschluss dieses Projekts, werden die künftigen Jahresabschlüsse neue Erkenntnisse, spannende Aufgaben und weitere Herausforderungen mit sich bringen.

Ein riesen Dankeschön gilt insbesondere allen Mitarbeiter/innen der Kämmerei: Simone Jans, Christine Heilig, Janina von Bank, Florian Kränkle, Janine Huber, Eva Hehl, Ulrike Kordeuter, Klara Hummler. Daneben danken wir aber auch dem Bauamt und Hauptamt für die kontinuierliche Unterstützung und abschließend den Damen und Herren des Gemeinderats für das **entgegengebrachte Vertrauen und die damit verbundenen Beschlüsse.**

Baienfurt, im Mai 2022



Günter A. Binder
Bürgermeister



Robert Hoffmann
Fachbeamter für das Finanzwesen

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Gemeinde Baienfurt

(in T-Kontenform Auswertung aus der Buchhaltungssoftware Axians-Infoma)

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baienfurt zum 01.01.2019

	Aktivseite	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-		Passivseite	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	1. Vermögen	0,00	66.969.639,31	1.	Eigenkapital	0,00	-46.632.689,41
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	18.538,90	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	0,00	0,00
1.2	Sachvermögen	0,00	40.625.863,53	1.1.1	Basiskapital	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.220.666,09	1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	14.829.423,43	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	21.363.735,32	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	104.415,66	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
				1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	1.395.845,69	1.3.2	Jahresfehlb., soweit Deckung im JAB d. Entn. aus Erg.-rückl. nicht mögl.	0,00	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	523.627,81	2.	Sonderposten	0,00	-12.263.138,34
1.2.8	Vorräte	0,00	25.202,50	2.1	für Investitionszuweisungen	0,00	-3.685.264,67
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.162.947,03	2.2	für Investitionsbeiträge	0,00	-5.160.397,23
				2.3	für Sonstiges	0,00	-3.417.476,44
1.3 Finanzvermögen		0,00	26.325.236,88	3.	Rückstellungen	0,00	-5.641.498,45
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	-37.272,29
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00	359.023,17	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	1.252.665,11	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgetrückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	264.958,90	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	-283.726,16
1.3.5	Wertpapiere	0,00	1.546.899,22	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	824.172,64	3.6	Rückstell. f. drohende Verpflicht. aus Bürgschaften und Gewährleist.	0,00	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0,00	127.878,19	3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00	-5.320.500,00
1.3.8	Liquide Mittel	0,00	21.949.639,65	4.	Verbindlichkeiten	0,00	-1.714.609,31
				4.1	Anleihen	0,00	0,00
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	-1.144.495,32
2. Abgrenzungsposten		0,00	29.195,27	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	-4.022,73
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00	-511.168,42
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	29.195,27	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00	0,00	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	-54.922,84
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	-746.899,07
	Bilanzsumme	0,00	66.998.834,58		Bilanzsumme	0,00	-66.998.834,58

Aktivseite		
Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
1.	Vermögen	66.969.639,31
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.538,90
1.2	Sachvermögen	40.625.863,53
1.2.1	Unbebaute GrSt. Und grst.-gleiche Reche	1.220.666,09
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grst.-gleiche Rechte	14.829.423,43
1.2.3	Infrastrukturvermögen	21.363.735,32
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	104.415,66
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.395.845,69
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	523.627,81
1.2.8	Vorräte	25.202,50
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.162.947,03
1.3	Finanzvermögen	26.325.236,88
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Sonst Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	359.023,17
1.3.3	Sondervermögen	1.252.665,11
1.3.4	Ausleihungen	264.958,90
1.3.5	Wertpapiere	1.546.899,22
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	824.172,64
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	127.878,19
1.3.8	Liquide Mittel	21.949.639,65
2.	Abgrenzungsposten	29.195,27
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	29.195,27
	Bilanzsumme	66.998.834,58

Passivseite		
Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
1.	Eigenkapital	46.632.689,41
1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	0,00
1.1.1	Basiskapital	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Fehlb., Deckung im JAB d. Entn. Aus Erg.-rückl. nicht möglich	0,00
2.	Sonderposten	12.263.138,34
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	3.685.264,67
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	5.160.397,23
2.3	Sonderposten für Sonstiges	3.417.476,44
3.	Rückstellungen	5.641.498,45
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	37.272,29
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	283.726,16
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstell. f. drohende Verpflcht. aus Bürgsch. u. Gewährl.	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	5.320.500,00
4.	Verbindlichkeiten	1.714.609,31
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.144.495,32
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	4.022,73
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	511.168,42
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten 0,00 -54.922,84	54.922,84
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	746.899,07
	Bilanzsumme	66.998.834,58

Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baienfurt

II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Gemeinde Baienfurt erfolgte zum 1. Januar 2019. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2019 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die entsprechenden Haushaltssatzungen sind seit diesem Zeitpunkt aufgestellt, beschlossen und bestätigt. Ergänzend wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baienfurt beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierbei enthalten sind die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaige Pflichtangaben.

III. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht

IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192, 195), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindegassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum vor dem Bilanzstichtag lag.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Übernahme der Kassenreste keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2019 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Tatbestände, die eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2019 in Form von Altersteilzeitrückstellungen und Rückstellungen für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen im Regiebetrieb Abwasserbeseitigung vor. Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen für die Finanzausgleichs- und Kreisumlage sowie für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind aber den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Diese setzen sich ausschließlich aus Bestattungsgebühren zusammen.

Zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach §62 GemHVO Vereinfachungsregelungen. Diese lauten:

Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag 01.01.2019 in Anlagennachweisen und in der Vermögensrechnung nachgewiesen sind. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem 01.01.2019 zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem 01.01.2019, also vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von den vorherigen beiden Absätzen entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden.

Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.

Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200 EUR und 8.200 EUR je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 EUR je Hektar angesetzt werden.

Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Bewertung von Vermögens-

gegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden.

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Auf die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen wird hingewiesen.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die auch für den Jahresabschluss gelten. Deshalb sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen zum Anhang gemäß § 53 GemHVO anzuwenden.

Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht, einen Beteiligungsbericht sowie Sonstige Angaben.

Die Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgliedert. Das Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, sowie die wirklichkeitstgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind beachtet worden. Darüber hinaus wurde die amtliche AfA-Tabelle Baden-Württemberg bzw. die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für neue Vermögensgegenstände angewendet. Für die Übernahmen vorhandener Anlagenbuchhaltung einiger kommunaler Bereiche wie z.B. der Abwasserbeseitigung wurde Bestandschutz der vorhandenen Werte angenommen.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den verbindlichen Bewertungsvorschriften der GemHVO sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Bilanz wird gemäß den Vorgaben des § 52 GemHVO dargestellt. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO müssen Posten der Bilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Zur Eröffnungsbilanz sind keine Vorjahreswerte vorhanden.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

V. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE

1. Vermögen zum 01.01.2019 66.969.639,31 EUR

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7	18.538,90
1.2	Sachvermögen	2.141	40.625.863,53
1.3	Finanzvermögen	9.066	26.325.236,88
	Summe	11.214	<u>66.969.639,31</u>

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände zum 01.01.2019 18.538,90 EUR

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung. Zum 01.01.2019 sind 5 Lizenzen und 2 DV Software Lösungen aufgenommen worden.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Gemeinde Baienfurt keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Die Position Immaterielle Vermögensgegenstände setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
Lizenzen	Lizenzen	5	16.738,28
1.1	DV Software	2	1.800,62
	Summe	7	<u>18.538,90</u>

1.2. Sachvermögen zum 01.01.2019**40.625.863,53 EUR**

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	136	1.220.666,09
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	233	14.829.423,43
1.2.3	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	1.012	21.363.735,32
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	214	104.415,66
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	69	1.395.845,69
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	446	523.627,81
1.2.8	Vorräte	6	25.202,50
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25	1.162.947,03
	Summe	2.141	<u>40.625.863,53</u>

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 01.01.2019 1.220.666,09 EUR

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.1	Grünflächen	91	292.903,20
1.2.1	Ackerland	21	805.517,25
1.2.1	Wald, Forsten	18	47.710,63
1.2.1	Sonstige unbebaute Grundstücke	6	74.535,01
	Summe	136	<u>1.220.666,09</u>

Bei den unbebauten Grundstücken sind Grünflächen, Ackerland, Waldflächen mit Aufwuchs und sonstige Grundstücke erfasst und bewertet worden.

Bei untergeordneten Grundstücken im Sinne des § 62 Abs. 4 GemHVO (insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grünflächen) wird je nach Nutzungsart ein aktueller örtlicher Durchschnittswert oder der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt. Es erfolgt keine Rückindizierung. Abweichend von Satz 1 gilt die 6-Jahres-Regelung hier nicht.

Untergeordnete Grundstücke wurden mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert für Baienfurt in Höhe von 2,55 € pro Quadratmeter bewertet (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).

Der landwirtschaftliche Bodenrichtwert ergibt sich aus dem Durchschnitt des Wertes für Ackerland in Höhe von 1,60 € und des Wertes für Grünland in Höhe von 3,50 €. Diese Werte wurden anhand der Kaufverträge der vergangenen zwei Jahre ermittelt und durch den Gutachterausschuss im Jahr 2016 beschlossen. Dokumentiert wurde dies im Marktbericht 2016.

Bei den untergeordneten Grundstücksflächen handelt es sich um Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Straßenverkehrsflächen, Plätze, Wege, Fließgewässer, Landwirtschaftsflächen sowie Unland/vegetationslose Flächen.

Für den Aufwuchs von Grünanlagen werden die Kategorien 1 bis 3 und die entsprechenden Pauschalsätze gemäß des 3. Bilanzierungsleitfadens (Seite 100-101, Nr. 3.2.1.5.4.) angesetzt.

Kategorie		€/m ²
1	Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00
2	Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50
3	Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	3,50

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in Abstimmung mit der Bauverwaltung gibt es im gesamten Gemeindegebiet keine Grünanlage im Sinne des Bilanzierungsleitfadens. Die Firma Schüllermann, die durch Workshops und Begleitung bei der Umstellung tätig war, hat ebenfalls bestätigt, dass es sich bei einer Grünanlage im Sinne des Bilanzierungsleitfadens um Stadtparks, Erholungsflächen und Liegeflächen handeln würde. Eine Ersatzbewertung lediglich für Grünflächen (Bsp. Rasenflächen) wurde nicht angesetzt.

Nach § 62 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GemHVO wurden für die Grundstücksflächen bei Wald und Forst 2.600 EUR je Hektar und damit 0,26 EUR/qm angesetzt. Für die Bewertung des Waldbodens sind Werte anzusetzen, die im normalen Grundstücksverkehr zwischen Waldbewirtschaftern zu erzielen wären. Diese Werte sollten dann durch die Bewirtschaftung des Waldes eine, wenn auch vergleichsweise geringe Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemHVO werden für den Aufwuchs 0,72 EUR/qm berechnet. Die Gemeinde verfügt lediglich über ein zusammenhängendes Areal, das man als bedingt forstwirtschaftliche Fläche nutzen kann. Es waren 9 Grundstücke und 9 Waldflächen zu bilanzieren.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 01.01.2019 14.829.423,43 EUR

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (vereinzelt) (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes (Regelfall) zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit

einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO wie unten beschrieben durchgeführt:

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung der Gebäude:

Bis auf den Neu-/Anbau am Grundschulgebäude (Ravensburger Str. 18) und den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft (Römerstr. 16) sind sämtliche gemeindeeigenen Gebäude deutlich vor dem Jahr 2013 erbaut bzw. angeschafft worden. Der Neu-/Anbau am Grundschulgebäude sowie der Bau der Flüchtlingsunterkunft wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die AHK wurden dem jeweiligen Sachbuch und entsprechenden Kostenaufstellungen entnommen.

Sofern für ein Gebäude Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden und belegbar waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Die AHK wurden den bereits vorhandenen Anlagenachweisen, dem Sachbuch oder den entsprechenden Kaufverträgen entnommen.

Gebäude, deren AHK nicht ohne größeren Aufwand ermittelt werden konnten oder die Herkunft der AHK nicht mehr belegbar waren, wurden durch eine Betrachtung des Zustandes durch den Gebäudetechniker der Gemeinde Baienfurt bewertet oder mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten gem. § 62 GemHVO.

Bei der Zustandsbewertung wird durch die Betrachtung der einzelnen Gewerke durch den Gebäudetechniker der Gemeinde eine Zustandsklasse ermittelt, die auf ein fiktives Baujahr zurückschließen lässt. Für die Ermittlung des Wertes wurde der Index für das korrespondierende Jahr mit dem Goldmarkt-Wert berechnet und in Euro umgerechnet.

Grundlage für die Bewertung nach dem Versicherungswert ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Im Versicherungswert der so bewerteten Gebäude sind alle Investitionen der letzten Jahre enthalten. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. auf das Anschaffungsjahr in DM und anschließend in € umgerechnet.

Bereits abgeschriebene Gebäude, die wegen ihrer Lage (Hochwassergebiet) nach ihrer jetzigen Nutzung voraussichtlich abgerissen werden oder keinen tatsächlichen Wert mehr darstellen, wurden mit 1 € Erinnerungswert bilanziert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung der Grundstücke:

Sofern für die Grundstücke Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ermittelt werden konnten, wurden diese den Anlagenachweisen oder dem Sachbuch entnommen. Insbesondere für die Jahre 2013 bis 2018 wurden die AHK für die Bewertung zugrunde gelegt (Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz).

Für jedes Grundstück, das zu AHK bilanziert wurde, ist eine Aufstellung über die Zusammensetzung der Kosten bzw. des Wertes vorhanden. Bei der Grundstücksbewertung wurden neben den Kaufpreisen auch die entsprechenden Nebenkosten (wie z.B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten) berücksichtigt, sofern diese angefallen sind bzw. ermittelt werden konnten.

Für die Grundstücksflächen von "Wald, Gehölz" wurde entsprechend § 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO der örtliche Durchschnittswert von 2.600 € je Hektar (0,26 € x Nutzfläche m²) zu Grunde gelegt.

(Als Anschaffungsdatum wurde für untergeordnete Grundstücke der 01.01.1974 zugrunde gelegt.)

Untergeordnete Grundstücke wurden mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert für Baienfurt in Höhe von 2,55 € bewertet § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO, siehe 1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

Waren die AHK für übergeordnete Grundstücke (bebaute Grundstücke) nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so wurden als Erfahrungswerte die Bodenrichtwerte von Baienfurt zum Anschaffungsjahr angesetzt. Lagen diese nicht vor, wurden die aktuellen Bodenrichtwerte herangezogen und auf das Anschaffungsjahr zurück indiziert. Soweit Preisspannen vorhanden waren, wurde i.d.R. auf den Durchschnittswert/Mittelwert zurückgegriffen. In Einzelfällen wurde ein höherer/niedrigerer Wert für z.B. die Lage berücksichtigt.

Sofern sich die Anschaffungsjahre nicht nachvollziehen ließen, auch nicht durch eventuell darauf stehende Gebäude o.ä., wurde vom fiktiven Anschaffungsjahr 1974 ausgegangen gem. § 62 Abs. 3 GemHVO.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind (Im Hintergrund jedoch einzelne Anlagen aufgeteilt erfasst).

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.2	Grundstücke mit Wohnbauten	28	1.799.170,71
1.2.2	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	11	1.399.228,13
1.2.2	Grundstücke mit Schulen	19	3.886.659,64
1.2.2	GrSt.mit Kultur-, Sport-, Freizeit- u. Gartenanlagen	141	5.024.833,87
1.2.2	GrSt. mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- u.a. Betriebsgeb.	34	2.719.531,08
	Summe	233	14.829.423,43

1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte 01.01.2019 21.363.735,32 EUR

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt nach § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Bewertungszeitpunkt (2,55 € pro m²).

Für Straßenkörper wurden folgende Straßenarten festgelegt und zur Bewertung die empfohlenen Pauschalsätze, die sich auf das Jahr 2010 beziehen, angesetzt und indiziert, wenn keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten:

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung der Straßen:

Sämtliche Straßen wurden entsprechend ihres Ausbaustandes bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung in die Straßenarten 1 bis 5 eingeteilt. Die Nutzungsdauern für diese Straßen wurden festgelegt und vom Bürgermeister genehmigt (siehe auch Festlegung der Nutzungsdauern im Rahmen der Umstellung auf das NKHR vom 30.01.2018).

Vorgehen zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte für den Straßenaufbau:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	25 Jahre
2	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	40 Jahre
3	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	50 Jahre
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege	40 Jahre
5	Nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	20 Jahre

Die Straßen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet, sofern diese ermittelt werden konnten.

Für die übrigen Straßen wurden die Werte anhand der Straßenzustandsbewertung durch die Bauverwaltung ermittelt und dokumentiert. Für jedes Flurstück liegt eine separate Dokumentation der Straßenzustandsbewertung vor inklusive Foto gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO.

Die Straßenzustandsbewertung wurde vom Bauamt von Oktober 2016 bis Februar 2018 durchgeführt. Die Kategorien 1 bis 4 wurden durchgehend zu den Werten der 2. Auflage des Bilanzierungsleitfadens

bewertet. Laut Auskunft der Firma Schüllermann vom 26.02.2018 besteht für die bereits nach den "alten" Richtlinien bewerteten Vermögensgegenständen ein Bestandsschutz.

Die Straßenarten 1 bis 4 wurden laut dem Bilanzierungsleitfaden 2. Auflage entsprechend dem Baupreiskostenindex mit folgenden Werten indiziert und bewertet (bezogen auf das Jahr 1996):

- Kategorie 1..... 106,00 €/qm
- Kategorie 2..... 96,00 €/qm
- Kategorie 3..... 87,00 €/qm
- Kategorie 4..... 81,00 €/qm

Die Straßen mit der Straßenart 5 (nicht asphaltierte/betonierte Wege) ohne Unterbau wurden mit 1€ Erinnerungswert je Straße bewertet. Die Straßen mit der Straßenart 5 (nicht asphaltierte/betonierte Wege) mit Unterbau wurden laut dem Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage entsprechend dem Baupreiskostenindex bezogen auf das Jahr 2015 mit folgendem Wert indiziert und bewertet:

Kategorie 5 mit Unterbau: 23,00 €/qm.

Schadensklasse	Zustand	Schadensanteil
5	Neuwertig	Schadensanteil 0-5% Keine Reparaturen erforderlich
4	Guter Zustand	Schadensanteil 5-10% Noch keine Reparaturmaßnahmen erforderlich, Zustand beobachten
3	Genügend	Schadensanteil 10-25% Kleine Reparaturmaßnahmen durch den Bauhof erforderlich
2	Leichte, fortschreitende Schäden	Schadensanteil 25-40% Punktueller Reparaturmaßnahmen durch Baufirmen erforderlich
1	Erhebliche, fortschreitende Schäden in Teilbereichen	Schadensanteil 40-50% Evtl. DSK Sanierung oder Straßen- Teilabschnitte grundhaft erneuern
0	Erhebliche Schäden über die gesamte Fläche	Schadensanteil >50% Straße grundhaft erneuern

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Brücken und Dolen:

Die Brücken und Dolen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet, sofern diese ermittelt werden konnten.

Die Brücken und Dolen wurden den entsprechend der Schadensklassen im Zuge der Zustandsbewertung durch den Bauhofleiter ermittelt. Danach wurden die Daten indiziert, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und dokumentiert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Mauern:

Die Mauern wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet, sofern diese ermittelt werden konnten.

Die Mauern wurden den entsprechend der Schadensklassen im Zuge der Zustandsbewertung durch den Bauhofleiter ermittelt. Danach wurden die Daten indexiert, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und dokumentiert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Treppen:

Die Treppen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet, sofern diese ermittelt werden konnten.

Die Treppenanlagen wurden den entsprechend der Schadensklassen im Zuge der Zustandsbewertung durch den Bauhofleiter ermittelt. Danach wurden die Daten indexiert, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und dokumentiert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Unterführungen:

Die Unterführungen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet, sofern diese ermittelt werden konnten.

Die Werte für die übrigen Unterführungen wurden anhand der Schadensklasse (analog Zustandsbewertung Brücken) im Zuge der Zustandsbewertung durch den Bauhofleiter ermittelt. Danach wurden die Daten indexiert, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und dokumentiert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Brunnenanlagen:

Die Brunnenanlage und der Trinkbrunnen am Marktplatz wurden mit Ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

Vorgehen der Gemeinde Baienfurt bei der Bewertung bei Lärmschutz:

Die Gabionenwand (Skaterplatz) wurde mit Ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

Für den Lärmschutzwall (Waldseer Straße) konnten die AHK nicht ermittelt werden. Der Wert wurde bezogen auf das bekannte Herstellungsjahr indiziert.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.3	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	379	2.427.355,06
1.2.3	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	59	1.227.524,38
1.2.3	Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	131	5.854.399,73
1.2.3	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	406	11.038.112,36
1.2.3	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	4	144.828,77
1.2.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	33	671.515,02
	Summe	1.012	<u>21.363.735,32</u>

1.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 01.01.2019

104.415,66 EUR

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Künstler handelt. Die Bewertung erfolgte überwiegend anhand tatsächlicher AHKs. Alternativ erfolgte eine Aufnahme mit 0,00 €.

Kunstgegenstände

Bewertet wurden die Kunstgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern diese vorhanden sind. Sofern ein Kunstwerk eine Schenkung ist oder kein Wert zu ermitteln war, wurde es in der Anlagebuchhaltung mit 0 € aktiviert (Nr. 3.2.8. Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage).

Denkmale / Kulturdenkmale

Das Kulturdenkmal „Klangstein“ mit Anschaffungsdatum 2017 wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Die älteren Denkmale wurden mit 1 € Erinnerungswert bilanziert (Nr. 3.2.8.3. Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage).

Die Position Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.4	Kunstgegenstände	207	65.294,79
1.2.4	Sonstige Kulturdenkmäler	7	39.120,87
	Summe	214	<u>104.415,66</u>

1.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 01.01.2019 1.395.845,69 EUR

Unter der Position **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.5	Fahrzeuge	40	811.097,15
1.2.5	Maschinen	18	58.852,46
1.2.5	Technische Anlagen	11	525.896,08
	Summe	69	<u>1.395.845,69</u>

1.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung 01.01.2019**523.627,81 EUR**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von **800 EUR** ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO (Inventarisierungs-/Aktivierungspflicht) vorsehen. Bei der Gemeinde Baienfurt war für 2019 noch eine Grenze von 410 € netto festgelegt. Diese wurde zum 01.01.2020 auf 800 € netto angehoben.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz (01.01.2019) zurückliegt und/oder die die Wertgrenze von 410 EUR netto nicht überschreiten, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Die Ermittlung erfolgte überwiegend über Buchungen des Vermögenshaushaltes für die Jahre 2013 bis 2018.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.6	Betriebsvorrichtungen	2	17.078,07
1.2.6	Betriebs- und Geschäftsausstattung	444	506.549,74
	Summe	446	<u>523.627,81</u>

1.2.7. Vorräte 01.01.2019**25.202,50 EUR**

Die **Vorräte** sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten. Die Gemeinde Baienfurt hat festgelegt Vorräte unter 100 € je Lager nicht zu bilanzieren. Die Werte zum 01.01.2019 wurden im Salzsilos bewertet sowie einige Öl-Heizungen aufgenommen.

Die Position Vorräte setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.7	Rohstoffe/Fertigungsmaterial	1	4.483,18
1.2.7	Betriebsstoffe	5	20.719,32
	Summe	6	<u>25.202,50</u>

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 01.01.2019 1.162.947,03 EUR

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen. Die Gemeinschaftsschule spielt in Baienfurt für diesen Bereich die gewichtigste Rolle.

Die Position Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.2.8	Anlagen im Bau - Hochbau	21	1.105.108,87
1.2.8	Anlagen im Bau – Tiefbau	4	57.838,16
	Summe	25	<u>1.162.947,03</u>

1.3. Finanzvermögen 01.01.2019**26.325.236,88 EUR**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.3.2	Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden o. a. kommunalen Zusammenschlüssen	8	359.023,17
1.3.3	Sondervermögen (EigB. Wasserversorgung)	1	1.252.665,11
1.3.4	Ausleihungen	3	264.958,90
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	50	1.546.899,22
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. aus Transferleistungen	ca. 8400	824.172,64
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	ca. 600	127.878,19
1.3.8	Liquide Mittel	4	21.949.639,65
	<u>Summe</u>	ca. 9066	<u>26.325.236,88</u>

1.3.2. Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden**oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 01.01.2019 359.023,17 EUR**

Eine **sonstige Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Beteiligungen werden im beigefügten Beteiligungsbericht einzeln dargestellt und erläutert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Lfd.Nr.	Beteiligungen an	Anteil	Beteiligungswert
1	Abwasserzweckverband Mariatal (Kapitaleinlage)	4%	191.513,17 €
2	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	2,86%	1.000,00 €
3	RaWEG Ravensburger Wertstofferrfassungs GmbH	1,11%	1.792,00 €
4a	ReKo GmbH Stammkapitalanteil	1,18%	540,00 €
4b	ReKo GmbH Kapitalrücklage I		
4c	ReKo GmbH Kapitalrücklage II		
	Gesamt: 18.130,00 €		3.780,00 €
5	Stiftung Liebenau - Sozialfonds		146.577,75 €
6	Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG		10,25 €
	Summe		359.023,17 €

Bei folgenden Einrichtungen liegt keine Beteiligung vor:

Lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Anteil	Beteiligungswert
8	Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt (Stammkapital)		keine Beteiligung
9	Kommunaler Versorgungsverband BW		keine Beteiligung
10	Pro Regio (GmbH)		keine Beteiligung
11	Gemeindeverband Mittleres Schussental		keine Beteiligung
12	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co.KG		keine Beteiligung
13	VR-Bank Ravensburg-Weingarten e.G.		keine Beteiligung
14	Hallenbad Baienfurt e.G.		keine Beteiligung
15	Interkommunales Gewerbegebiet Baienfurt, Baindt, Berg		keine Beteiligung

1.3.3. Sondervermögen 01.01.2019

1.252.665,11 EUR

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

1.3.5. Öffentlich-rechtliche Forderungen,

Forderungen aus Transferleistungen 01.01.2019

824.172,64 EUR

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen des alten Systems (CIP) nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht.

Die Forderungen konnten bei der Übernahme der Kassenreste hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto nicht 100% Doppik-konform zugeordnet werden. Dies konnte nachträglich zu großen Teilen mit externer Unterstützung richtiggestellt werden, hat in Summe betrachtet aber keine Auswirkung.

Zudem sind Landwirtschaftliche Stundungen und andere Forderungen (wie z.B. Mietkauf oder Zuschüsse) im neuen System als Forderungen aufgenommen worden, die vorher im kameralen System nicht erfasst waren. Des Weiteren wurde die Abrechnung für Wasser und Abwasser bereits 2018 in neuer Finanz-Software erfasst und umgesetzt. Darüber hinaus sind Anteil des Eigenbetriebs Wasser für Vorsteuerforderung und die Einheitskasse Korrekturen unterzogen gewesen, sodass insgesamt eine höhere Summe zum 01.01.2019 als Forderungen vorhanden ist als zum 31.12.2018 als Kassenrest übergeben war. Eine Abstimmung zwischen dem alten System und dem neuen System ist durch diesen harten Wechsel erschwert. Die Forderungen beinhalten überwiegend Wasser und Abwasserabrechnungen für 2018 sowie bisher nicht erfasste Landwirtschaftliche Stundungen, aber auch Forderungen für Zuschussauszahlungen.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, u. aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	ca.7600	488.813,34
1.3.6	Steuerforderungen	ca. 100	115.968,16
1.3.6	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	ca. 700	219.391,14
	<u>Summe</u>	ca. 8400	<u>824.172,64</u>

1.3.7. Privatrechtliche Forderungen 01.01.2019 **127.878,19 EUR**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen sowie das Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können. Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen des alten Systems (CIP) nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	ca. 200	101.046,41
1.3.7	Umsatzsteuer Erstattungskonto (Vorsteuer)	2	10.165,30
1.3.7	Übrige privatrechtliche Forderungen	ca. 400	16.666,48
	<u>Summe</u>	ca. 600	<u>127.878,19</u>

1.3.8. Liquide Mittel zum 01.01.2019**21.949.639,65 EUR**

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse. Die Handvorschüsse wurden vor dem 31.12.2018 alle zurückbezahlt und im neuen Jahr 2019 ausbezahlt.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
1.3.8	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3	21.946.034,52
1.3.8	Kassenbestand	1	3.605,13
	<u>Summe</u>	<u>4</u>	<u>21.949.639,65</u>

2. Abgrenzungsposten 01.01.2019**29.195,27 EUR**

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2019**0,00 EUR**

In der Eröffnungsbilanz werden die Beamtengehälter Januar nicht ausgewiesen, da diese erst im Januar 2019 ausbezahlt wurden.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 01.01.2019**29.195,27 EUR**

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2017 wird auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Eine Ausnahme soll für geleistete Investitionszuschüsse ist lt. Ausführungen der GPA für Zweckverbände darzustellen, die gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Diese Zuschüsse

wurden in Baienfurt für Kapitalumlage an den GMS entsprechend behandelt. Alle anderen Investitionskostenzuschüsse wie z.B. an den Kindergarten St. Josef oder Kreisverkehr Niederbiegen wurden nicht in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital 01.01.2019 **46.632.689,41 EUR**

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Baienfurt dar.

1.1. Basiskapital 01.01.2019 **46.632.689,41 EUR**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2 Rücklagen 01.01.2019 **0,00 EUR**

Die Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Allgemeinen Rücklage ins NKHR findet nicht statt. Die Allgemeine Rücklage geht im Basiskapital bzw. in der Liquidität auf. In der Eröffnungsbilanz werden keine Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses bilanziert. Zweckgebundene Rücklagen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden. Diese werden frühestens nach den ersten Abschlüssen entstehen.

1.3 Fehlbeträge 01.01.2019 **0,00 EUR**

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren bilanziert.

2. Sonderposten 01.01.2019**12.263.138,34 EUR**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde Baienfurt erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben).

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde Baienfurt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	66	3.685.264,67
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	214	5.160.397,23
2.3	Sonderposten für Sonstiges	126	3.417.476,44
	Summe	406	12.263.138,34

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen 01.01.2019**3.685.264,67 EUR**

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Position Sonderposten für Investitionszuwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
2.1	Sopo aus Zuw.u.Umlagen für Vermögen vom Bund	3	371.074,90
2.1	Sopo aus Zuw.u.Umlagen für Vermögen vom Land	61	3.124.020,90
2.1	Sopo aus Zuw.u.Umlagen für Vermögen von Gemeinden und Verbänden	2	190.168,87
	Summe	66	3.685.264,67

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge 01.01.2019 **5.160.397,23 EUR**

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

Zu bilanzieren sind die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den §§ 20 ff. KAG.

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
2.2	Sopo für Investitionsbeiträge	214	5.160.397,23
	Summe	214	5.160.397,23

2.3. Sonderposten für Sonstiges 01.01.2019 **3.417.476,44 EUR**

Die Position **Sonderposten für Sonstiges** beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz können folgende Pauschalsätze nach § 62 Abs. 6 GemHVO angesetzt werden:

Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze, Erschließungsbeiträge	90 %
Theater	40 %

Im Falle einer Zustandsbewertung war die Inanspruchnahme dieser Regelung insbesondere für Straßen Schulen sowie Sportplätze von Bedeutung. Darüber hinaus wurde Infrastrukturvermögen im Gewerbegebiet übernommen und ebenfalls bilanziert. Zuletzt sind einzelne Zuschüsse für das Sanierungsgebiet in diesen Sonderposten enthalten.

Die Position Sonderposten für Sonstiges setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
2.3	Sonstige Sonderposten	120	3.407.897,22
	Sonstiger Sonderposten im Bau	6	9.579,22
	Summe	126	3.417.476,44

3. Rückstellungen 01.01.2019

5.641.498,45 EUR

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode.

Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1	37.272,29
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	2	283.726,16
3.7	Sonstige Rückstellungen	3	5.320.500,00
	Summe	6	5.641.498,45

Die Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert, so dass eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei Kommunen nicht zulässig ist. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW 4.612.965,00 EUR.

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen 01.01.2019

37.272,29 EUR

Diese Position beinhaltet die künftigen **Lohn- und Gehaltszahlungen** für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. **Rückstellungen** wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase

werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

Zum 01.01.2019 war nur ein Fall zu bilanzieren.

3.4. Gebührenüberschussrückstellungen 01.01.2019 283.726,16 EUR

Am Ende des **Gebühren**bemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Die **Kostenüberdeckung** hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die hier angesetzten Rückstellungen resultieren aus den ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen des Regiebetriebs Abwasserbeseitigung und teilen sich auf in Niederschlagswassergebühr und Schmutzwassergebühr.

3.7. Sonstige Rückstellungen 01.01.2019 5.320.500,00 EUR

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über Den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

Die Position Sonstige Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
3.7	FAG-Rückstellungen FAG Umlage (2019)	1	2.329.200,00
3.7	FAG-Rückstellungen Kreisumlage (2019)	1	2.919.300,00
3.7	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1	72.000,00
	Summe	3	5.320.500,00

Die FAG Rückstellungen werden jedes Jahr in voller geplanter Höhe eingestellt und mit dem Jahresabschluss mit den tatsächlichen Zahlungen wieder „ausgebucht“ Dadurch wird erreicht, dass mögliche „Spitzen“ keine großen Auswirkungen als Aufwendungen in dem jeweiligen Jahr mit sich bringen.

4. Verbindlichkeiten 01.01.2019 1.714.609,31 EUR

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegenüber der Gemeinde Baienfurt aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	7	1.144.495,32
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	1	4.022,73
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16	511.168,42
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	50	54.922,84
	Summe	74	1.714.609,31

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 01.01.2019

1.144.495,32 EUR

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen.

Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Zum 01.01.2019 sind noch 7 Kredite aktiv und bilanziert. Diese konnten im Laufe des Jahre 2019 vollständig getilgt werden.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
4.2	LBBW- Darlehen	1	56,04
4.2	L-Bank Darlehen	1	86.488,44
4.2	L-Bank Darlehen	1	63.398,42
4.2	L-Bank Darlehen	1	26.986,13
4.2	L-Bank Darlehen	1	148.650,15
4.2	L-Bank Darlehen	1	240.348,14
4.2	KFW - Darlehen	1	578.568,00
	Summe	7	1.144.495,32

4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen

4.022,73 EUR

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** zählen u. a.: Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasingverträge und sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Geschäfte.

Diese Position setzt sich aus einem einzigen sonstigen Rechtsgeschäft für Gebäude zusammen, die im Jahre 2019 vollständig mit Erträgen verrechnet werden konnte.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 01.01.2019

511.168,42 EUR

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Baienfurt Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene

Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

Es sind insbesondere Rechnungen für Baumaßnahmen und ein Grundstückskaufvertrag als Verbindlichkeiten erfasst. Die Beträge stimmen genau mit Kassenresten überein.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten 01.01.2019

54.922,84 EUR

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Hier wurden überwiegend Mitkautionen erfasst.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2019

746.899,07 EUR

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde aufgrund des im kommunalen Eigentums befindlichen Friedhofs gebildet. Hierunter fallen ausschließlich die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren, die zum 01.01.2019 abzugrenzen sind.

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl	01.01.2019 EUR
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	951	746.899,07
	Summe	951	746.899,07

VI. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Baienfurt an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 1. Januar 2019: 4.612.965,00 EUR

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Ausfallhaftung der Gemeinde Baienfurt gegenüber der L-Bank aufgrund von LAKRA - Förderdarlehen wird zum 1. Januar 2019 mit EUR 2.351.854,66 ausgewiesen. Des Weiteren ist die Gemeinde Baienfurt keine weiteren Bürgschaften zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangen.

6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

Der Bürgermeister:

<u>Vorname</u>	<u>Name</u>	<u>Funktion</u>
Günter A.	Binder	Bürgermeister

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2019, auf Grundlage der Wahl vom 25. Mai 2014 und dem Nachrücken vom September 2017, wie folgt zusammen:

(sortiert alphabetisch nach Name)

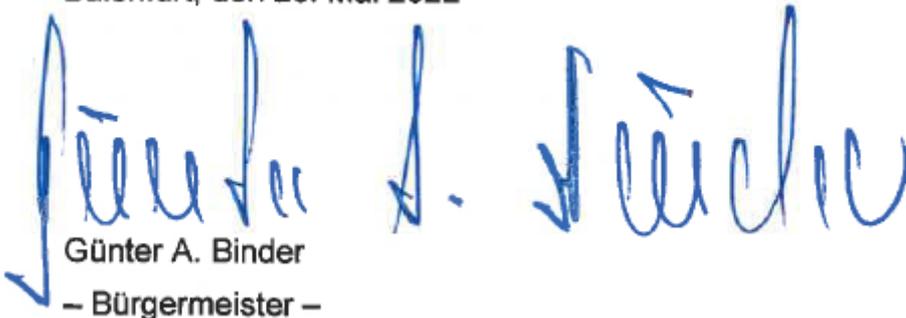
<u>Vorname</u>	<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>
Andrea	Arnhold	CDU
Heinrich	Bernhardt	FWV
Richard	Birnbaum	FWV
Marga	Fischer	Grüne
Werner	Fürst	CDU
Uwe	Hertrampf	Grüne
Andreas	Hund	Grüne
Christof	Kapler	CDU
Artur	Kopka	CDU
Ulrich	Mützel	CDU
Michaela	Padent	FWV
Arthur	Pfau	SPD
Verena	Sorg	FWV
Toni	Stärk	CDU
Torsten	Thoma	Grüne
Rainer	von Bank	FWV
Otto	Weiß	FWV
Brigitta	Wölk	SPD

VII. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigelegt:

- (Anlage 3) Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO zum 01.01.2019
- (Anlage 4) Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO zum 01.01.2019
- (Anlage 5) Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO zum 01.01.2019
- (Anlage 6) Beteiligungsbericht der Gemeinde Baienfurt zum 01.01.2019

Baienfurt, den 25. Mai 2022



Günter A. Binder
- Bürgermeister -

Gemeinde Baienfurt Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019		Anlage 3 (zu § 55 Abs. 1 GemHVO)
Vermögensübersicht		
Vermögen		Stand zum 01.01. 2019
		EUR
1		2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		18.538,90
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)		40.600.661,03
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.220.666,09
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		14.829.423,43
2.3. Infrastrukturvermögen		21.363.735,32
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken		0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		104.415,66
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.395.845,69
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		523.627,81
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.162.947,03
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)		3.423.546,40
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		359.023,17
3.3. Sondervermögen		1.252.665,11
3.4. Ausleihungen		264.958,90
3.5. Wertpapiere		1.546.899,22
insgesamt		44.042.746,33

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Gemeinde Baienfurt
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019
Anlage 4
 (zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
			EUR			
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.144.495,32	0,00	1.144.495,32	0,00	0,00	1.144.495,32
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 <i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	1.144.495,32	0,00	1.144.495,32	0,00	0,00	1.144.495,32
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i> ⁶⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	16.156,18					
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bitte prüfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	1.160.651,50	0,00	1.144.495,32	0,00	0,00	1.144.495,32

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	1.164.820,00	1.073.150,00	91.670,00	366.680,00	706.470,00	1.073.150,00
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.164.820,00	1.073.150,00	91.670,00	366.680,00	706.470,00	1.073.150,00

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	2.309.315,32	1.073.150,00	1.236.165,32	366.680,00	706.470,00	2.217.645,32
3.3 <i>Kassenkredite</i>	16.156,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	2.325.471,50	1.073.150,00	1.236.165,32	366.680,00	706.470,00	2.217.645,32
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	16.156,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	2.325.471,50	1.073.150,00	1.236.165,32	366.680,00	706.470,00	2.217.645,32

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Gemeinde Baienfurt		Anlage 5
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019		
Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO		
Art	Stand zum 01.01. 2019	
	EUR	
1	2	
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	5.641.498,45	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	37.272,29	
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	283.726,16	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
1.6 rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	
2. weitere Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO	5.320.500,00	
insgesamt	5.641.498,45	
<p>Die Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert, so dass eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei Kommunen <u>nicht zulässig ist</u>. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW 4.612.965,00 EUR.</p>		

Anlage 6

Beteiligungsbericht der Gemeinde Baienfurt

Inhalt

<i>Allgemeines</i>	<i>1</i>
<i>2. Die Beteiligungen im Überblick</i>	<i>2</i>
<i>3. Darstellung der einzelnen Beteiligungen in privater Rechtsform</i>	<i>3</i>
3.1. RaWEG Ravensburger Wertstofferrfassungs GmbH	
3.2. Regionaler Komensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)	
3.3. Stiftung Liebenau – Sozialfonds der Lebensräume für Jung und Alt	
3.4. Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	

1. Allgemeines

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50% mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Die zu erteilenden Pflichtangaben und Erläuterungen werden ebenfalls in § 105 Abs. 2 GemO vorgegeben. Danach kann bei unmittelbaren Beteiligungen von weniger als 50% auf die detaillierte und vollständige Darstellung aller geforderten Angaben verzichtet werden. Vielmehr kann sich die Darstellung in diesen Fällen auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Die Gemeinde Baienfurt ist zum 01.01.2019 an vier Unternehmen in privater Rechtsform unmittelbar mit einem Anteil von weniger als 50% beteiligt. Die drei Unternehmen werden im Folgenden entsprechend den genannten Mindestangaben erläutert.

Die Gemeinde Baienfurt ist neben den privaten Beteiligungen zusätzlich an Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Diese müssen im Beteiligungsbericht nicht genannt werden, sollen aber zur Vollständigkeit dennoch aufgeführt werden.

2. Die Beteiligungen im Überblick

Die Gemeinde Baienfurt ist zum 01.01.2019 an vier Unternehmen in privater Rechtsform beteiligt. Von diesen Unternehmen werden zwei als GmbH, eine als eine Stiftung des privaten Rechts und eine als Genossenschaft geführt.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

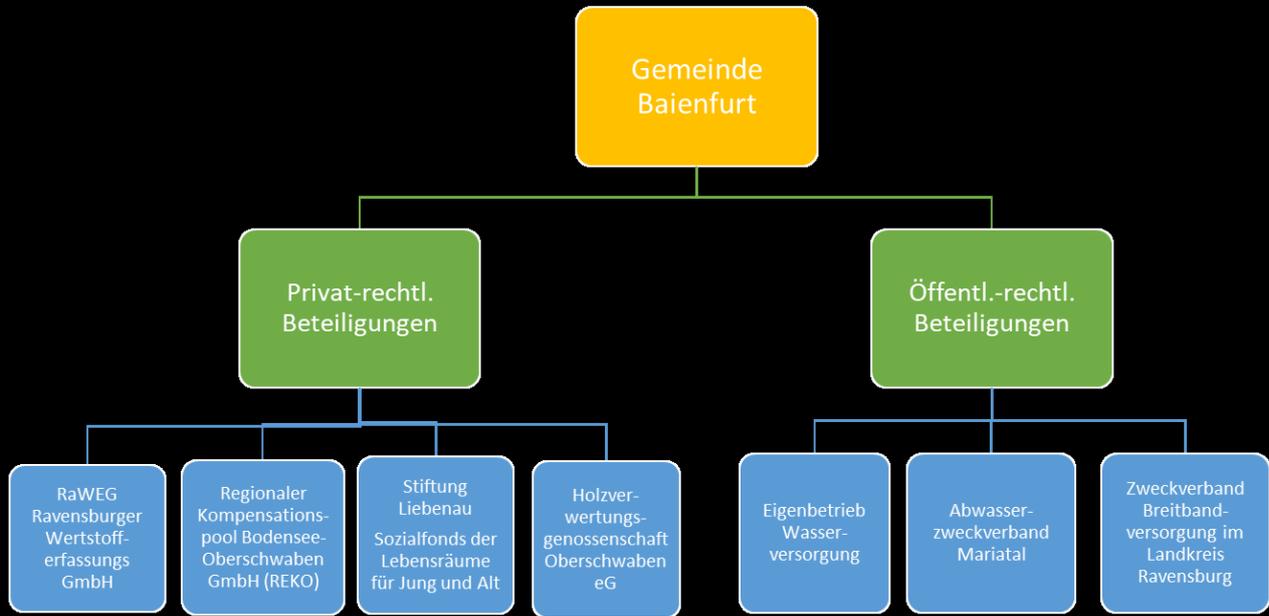
Beteiligungen in privater Rechtsform	Höhe der Beteiligung
1. RaWEG Ravensburger Wertstofferrfassungs GmbH	1.792,00 Euro
2. Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)	18.130,00 Euro
3. Stiftung Liebenau, Kirchliche Stiftung privaten Rechts Sozialfonds der Lebensräume für Jung und Alt	146.577,75 Euro
4. Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	10,25 Euro
Summe der Beteiligungen an privaten Unternehmen:	166.510,00 Euro

Des Weiteren hat die Gemeinde Baienfurt Anteile an folgenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

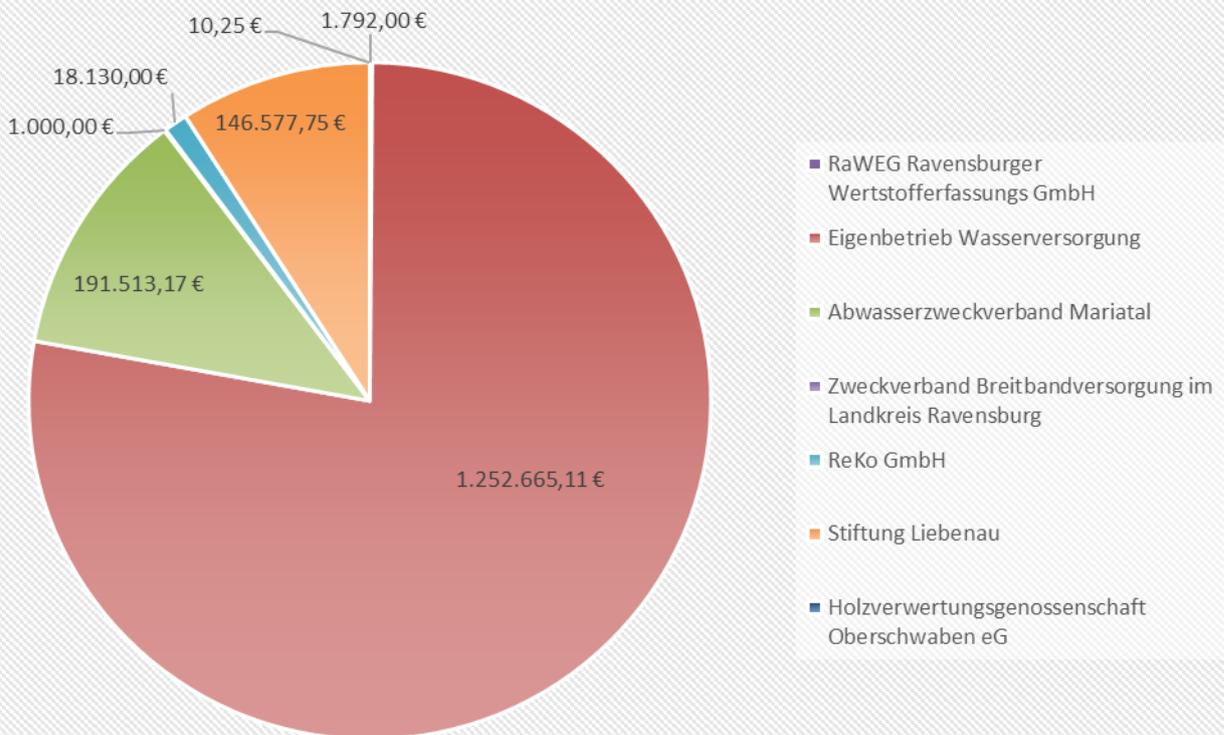
Beteiligungen an öffentlichen Körperschaften	Höhe der Beteiligung
5. Eigenbetrieb Wasserversorgung	1.252.665,11 Euro
6. Abwasserzweckverband Mariatal	191.513,17 Euro
7. Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	1.000,00 Euro
Summe der Beteiligungen an öffentlichen Körperschaften:	1.445.178,28 Euro

Gesamtsumme aller Beteiligungen:	1.611.688,28 Euro
---	--------------------------

Beteiligungsorganigramm



Beteiligungen zum 31.12.2018



3. Darstellung der einzelnen Beteiligungen in privater Rechtsform

3.1. RaWEG Ravensburger Wertstofferfassungs GmbH

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

Telefon-Nr. 0751/85-2325

Fax: 0751/85-2305

E-Mail: info@raweg.de

Internet: <http://www.raweg.de/>

Gründung:

Die RaWEG wurde am 25.03.1993 gegründet.
Beteiligung der Gemeinde Baienfurt seit: 1993

Öffentlicher Zweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wertstoffen und der Aufbau sowie der Betrieb der hierfür erforderlichen Erfassungs- und Betriebssysteme im Landkreis Ravensburg. Die Aktivitäten des Unternehmens orientieren sich an der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG.

Die Zuständigkeit der RaWEG erstreckt sich auf folgende Wertstoffbereiche:

- PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen)
- Altglas
- Grünguterfassung und-verwertung
- Elektronikschrott und Stahlschrott
- Leichtverpackungen

Stammkapital:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 161.280,00 Euro

Anteile der Gemeinde Baienfurt: 1.792,00 Euro = 1,11 %

Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft sind vier Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

Entwicklung der Bilanz – Kennzahlen der RaWEG:

	2019	2020	2021	2022
Bilanzwert zum 31.12.	2.835.353,27 €			
Stammkapital	161.280,00 €			
Gewinnvortrag	653.950,71 €			
Jahresüberschuss	50.864,59 €			

Schaubild zum jährlichen Gewinn der RaWEG:

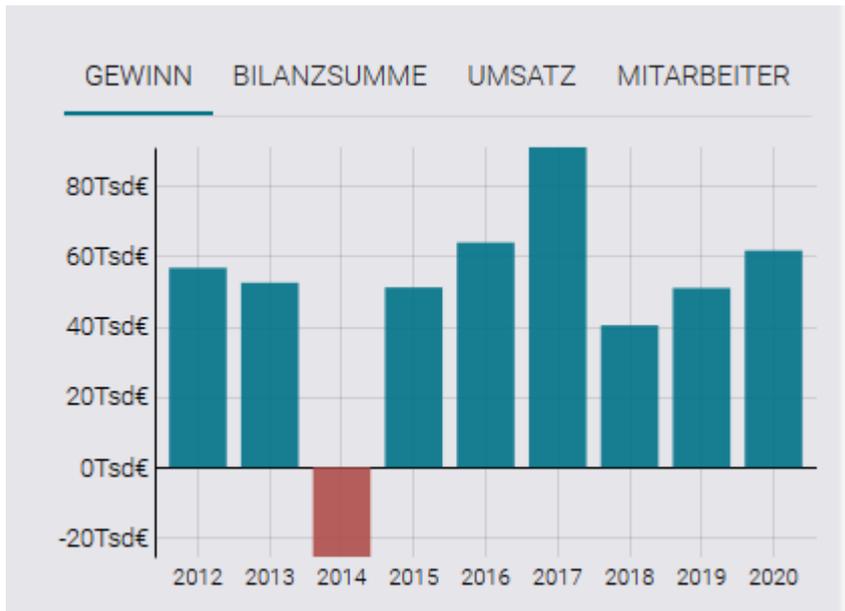
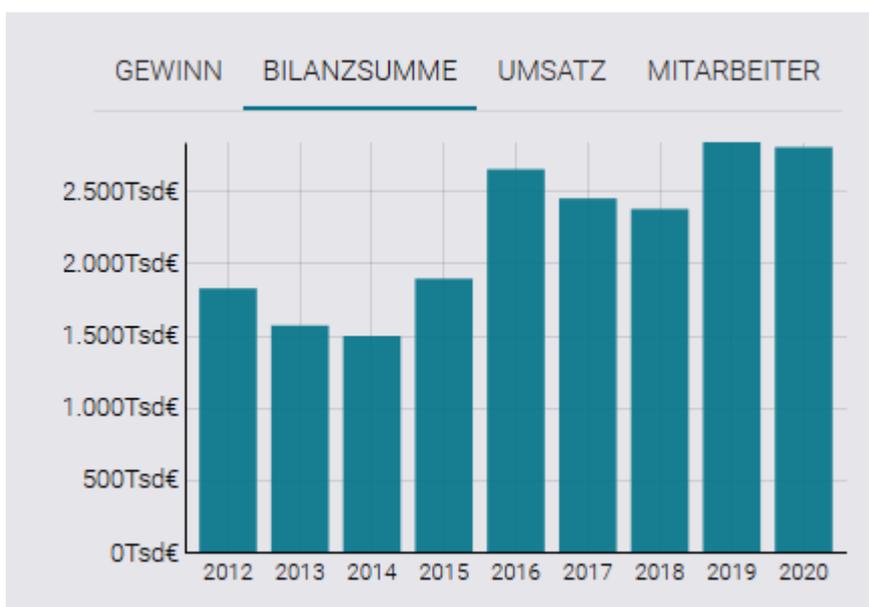


Schaubild zur Bilanzsumme der RaWEG:



3.2. Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
Telefon-Nr. 0751/3 63 54-0
Fax: 0751/63 54-54
E-Mail: info@rvbo.de
Internet: www.rvbo.de

Gründung:

Die ReKo GmbH wurde am 09.04.2014 gegründet.
Beteiligung der Gemeinde Baienfurt seit: 2014
Erhöhung der Beteiligung um die Kapitalumlage II: Im Jahr 2018

Öffentlicher Zweck:

In der Region Bodensee-Oberschwaben besteht im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen und weiterer zu erwartender Kompensationsverpflichtungen ein hoher Bedarf an Kompensationsflächen und Ökopunkten. Ziel des Unternehmens ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools zur Deckung des Kompensationsbedarfs der beteiligten Kommunen und Landkreise durch die Entwicklung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen, welche die Natur und Landschaft in der Region fördern und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sichern. Es ist vorgesehen, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH umzusetzen.

Es wird dabei angestrebt, dass die Kompensation vorrangig am Ort des Eingriffs stattfindet und der regionale Kompensationspool ergänzend eingesetzt wird. Die Kompensationsmaßnahmen sollen weitgehend außerhalb der ertragreichen landwirtschaftlichen Böden konzentriert werden, da die ertragreichen Böden für die Produktion von Lebensmitteln vorgehalten werden sollen.

Stammkapital:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 45.732,00 Euro
Anteile der Gemeinde Baienfurt: 540 Euro = 1,18 %

Die Kapitalrücklage I der Gesellschaft beträgt: 533.349,00 Euro
Anteil der Gemeinde Baienfurt: 3.780,00 Euro (seit 2014)

Im Jahr 2018 wurde die Beteiligung um eine Kapitalrücklage II erweitert:

Die Kapitalrücklage II der Gesellschaft beträgt: 1.595.991,00 Euro
Anteil der Gemeinde Baienfurt: 13.810,00 Euro

Die Kapitalrücklage II wurde in drei Raten ausbezahlt: 13.810 Euro im Jahr 2018, 13.810 Euro im Jahr 2019 und 6.905 Euro im Jahr 2020.

Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

3.3. Stiftung Liebenau Kirchliche Stiftung privaten Rechts

Sozialfonds der Lebensräume für Jung und Alt

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Siggenweilerstraße 11, 88074 Meckenbeuren

Telefon-Nr. 07542/10-0

Fax: 07542/10-1190

E-Mail: info@stiftung-liebenau.de

Internet: www.stiftung-liebenau.de

Gründung:

Die Stiftung Liebenau wurde 1873 gegründet.

Beteiligung der Gemeinde Baienfurt am Sozialfonds: 1998

Öffentlicher Zweck:

Die Stiftung Liebenau ist eine gemeinnützige, mildtätige Stiftung, die caritative Dienste im Sozial-, Gesundheits-, und Bildungswesen erbringt.

Zweck der Stiftung ist die

- a) Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- b) Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
- c) Prävention von Problemlagen für Menschen, gesellschaftliche Integration für den oben genannten Personenkreis sowie Förderung und Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen, im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
- d) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den genannten Personenkreis,
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen und Förderung ehrenamtlichen Engagements.

Barvermögen / Sozialfonds:

Das Barvermögen der Stiftung beträgt: 479.272,54 Euro

Anteil der Gemeinde Baienfurt: 146.577,75 Euro = 30,58 %

Organe der Stiftung:

Die Organe der Stiftung sind drei Vorstände und der Aufsichtsrat

3.4. Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
Telefon-Nr. 0751/859-655
Fax: 0751/85779-660
E-Mail: info@genoholz.de
Internet: www.genoholz.de

Gründung:

Die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG wurde 1969 gegründet.
Satzung der Genossenschaft vom 29.08.1969, letzte Änderung vom 21.03.2019
Eintrittsdatum der Gemeinde Baienfurt: 30.09.2008

Öffentlicher Zweck:

Die Mitglieder der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben (HVG) sind überwiegend Kleinprivatwaldbesitzende und Körperschaften mit geringem Waldbesitz. Ursprünglich war die HVG die Vorschaltgenossenschaft des Holzhoofs Oberschwaben in Bad Schussenried.

Die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben tritt als Dienstleister für seine Mitglieder auf. Sie übernehmen für die Mitglieder auf Wunsch den Holzverkauf. Durch Bündelung vieler kleinerer Holzmengen können sie am Markt eine starke Position bilden. Das Ziel ist es, für die Mitglieder einen möglichst guten Verkaufspreis bei fairen Verkaufsbedingungen zu erzielen.

Stammkapital:

Gesamtwert aller Anteile zum 30.09.2013: 257.000,00 Euro
Anteil der Gemeinde Baienfurt: 1 Anteil mit einem Wert in Höhe von 10,25 Euro

Organe der Stiftung:

Die Organe der Genossenschaft sind drei Vorstände und der Aufsichtsrat.